

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/529

## Genehmigung Teilrevision Zusammenarbeitsvertrag und Reglement Regionaler Zivilschutz Gäu

---

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2005/1899 vom 13. September 2005 hat der Regierungsrat die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Oensingen und den Zusammenarbeitsvertrag sowie das Reglement für den Zivilschutz und den Führungsstab der Einwohnergemeinden Egerkingen/Härkingen/Kestenholz/Neuendorf/Niederbuchsiten genehmigt.

Die beteiligten Gemeinden der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu haben im vergangenen Jahr (per 1. Januar 2014) den Zusammenarbeitsvertrag sowie das Reglement für den Regionalen Führungsstab und die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu teilrevidiert. Diese Teilrevision wurde infolge des Beitritts der Gemeinden Fulenbach und Wolfwil nötig.

Die Teilrevision wurde anlässlich der Gemeindeversammlung von den Einwohnergemeinden Egerkingen am 24. Juni 2014, Fulenbach am 2. Juli 2014, Härkingen am 25. Juni 2014, Kestenholz am 18. September 2014, Neuendorf am 11. August 2014, Niederbuchsiten am 2. Oktober 2014, Oberbuchsiten am 1. Dezember 2014, Oensingen am 11. Juni 2014 und Wolfwil am 10. Juli 2014 beschlossen.

Mit Brief vom 20. Februar 2015 reicht die Einwohnergemeinde Oensingen das revidierte Reglement sowie den revidierten Zusammenarbeitsvertrag für den Regionalen Führungsstab und die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu zur Genehmigung ein.

### 2. Erwägung

#### 2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 und § 21 Abs.1 des bis am 31. Dezember 2014 geltenden Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (aEG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Gemäss § 6 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des seit 1. Januar 2015 geltenden Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Nach § 9 Abs. 1 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise Regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EG BZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

## 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Vereinbarung zur regionalen Führungsstruktur der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), das EG BZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Gemäss § 34 EG BZG passen die Gemeinden ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 27. August 2014 an. Durch die vorliegende Anpassung erfüllt die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu die Vorgabe, dass die regionalen Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mindestens 20'000 Einwohner umfassen müssen.

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag und das Reglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements wird genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.
- 3.2 Die Regionale Zivilschutzorganisation Gäu hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Kostenrechnung

Regionale Zivilschutzorganisation Gäu, Herr Heinz Baumgartner, Kommandant, Geissenweid 2, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (4309000 / 033 / 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

- Volkswirtschaftsdepartement (2, mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und Reglements)  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4, mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements; DO, RJ, PH, kai)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Fülenbach, Innere Weid 1, 4629 Fülenbach (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten, Dorfstrasse 20, 4626 Niederbuchsiten (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wolfwil, Hauptstrasse 8, 4628 Wolfwil (mit Kopie des Zusammenarbeitsvertrages und des Reglements)
- Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen (**mit Rechnung) (Einschreiben**, mit **Original** des Zusammenarbeitsvertrages und Reglements)